ETHICA; 11 (2003) 4, 363 – 388

HARTMUT KREß

WISSENSCHAFTSFREIHEIT – EIN GRUNDRECHT IN DER KRISE

Argumente der Ethik zur Wissenschaftsfreiheit heute

Karl-Friedrich Sewing, Hannover, zum 70. Geburtstag gewidmet

Prof. Dr. Hartmut Kreß, geb. 1954, Lehrstuhl für Ethik in der Evang.-Theol. Fakultät der Universität Bonn; Mitglied unter anderem in der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellforschung Berlin oder der Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz.
Publikationen (u. a.): *Menschenwürde im modernen Pluralismus,* Hannover, 1999; *Der Lebensbeginn – eine Glaubensfrage? Christliche Tradition und heutige Konkretionen im Umgang mit Embryonen* (Berliner Medizinethische Schriften; 47), Dortmund, 2002; *Medizinische Ethik,* Stuttgart, 2003.

1. Selbstbeschränkung als Implikation von Wissenschaftsfreiheit?

Die in Artikel 5 III des Bonner Grundgesetzes verbürgte Wissenschaftsfreiheit bildet einen Teilaspekt der Freiheitsidee, die für den modernen liberalen Rechtsstaat einen fundamentalen Grundwert darstellt. Wissenschafts- oder Forschungsfreiheit wird in der Öffentlichkeit freilich durchaus mit Skepsis betrachtet. Den Anstoß boten in den vergangenen Jahren biomedizinische Probleme, darunter die embryonale Stammzellforschung. Hierauf bezogen wurden Forderungen nach Moratorien, Forschungsgrenzen oder sogar -verboten erhoben. Um eine einzelne Stellungnahme zu zitieren: Anknüpfend an die „Berliner Rede" des Bundespräsidenten Johannes RAU erklärte der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 22. Mai 2001:

> „Die Freiheit der Forschung findet ihre Grenze an der von Art. 1 des Grundgesetzes geschützten Menschenwürde. Sie verwirklicht sich auch in der Selbstbeschränkung, zumal wo ethische Grenzen berührt werden."[1]

Nun ist dem EKD-Leitungsgremium darin zuzustimmen, dass wissenschaftlicher Fortschritt die Menschenwürde und ethisch-normative Schranken zu beachten hat. Jedoch fällt auf, dass die EKD-Äußerung die positive Seite von Wissenschaft und Forschung, nämlich ihre gesellschaft-

1 Rat der EKD: Embryonen (2001), S. 2.

lich-kulturelle Gestaltungskraft und ihre Aufgabe, human sinnvollen Wissenszuwachs zu generieren, überhaupt nicht erwähnt. Stattdessen votiert sie von vornherein abgrenzend und pejorativ. Sie verzichtet auch gänzlich darauf, angesichts einer so komplizierten Fragestellung wie der embryonalen Stammzellforschung zu verantwortlichen ethischen Abwägungen aufzurufen. Stattdessen zitiert sie die Worte des Bundespräsidenten, Forschung solle sich nicht „auf ethisch bedenkliche Felder" begeben, stellt ihrerseits fest, dass es „eine ... Abwägung gar nicht geben" dürfe, und nimmt mit der Forderung nach „Selbstbeschränkung" die Freiheit von Wissenschaft und Forschung sofort in einem limitierenden, eingrenzenden Sinn in den Blick. Dies steht freilich dazu in Kontrast, dass das für die Moderne und die Gegenwart maßgebende Leitbild eigentlich die kulturelle und ideelle Stärkung von Freiheitsrechten darstellt. Ist es berechtigt, die Wissenschaftsfreiheit hiervon auszunehmen?

2. Steigerung von Freiheit als Merkmal der Moderne

a) Das Beispiel der gesundheitlichen Selbstbestimmung

Dass die Steigerung von Freiheit ein Merkmal der Moderne und insbesondere der Gegenwart ist, gilt sowohl deskriptiv, als Charakterisierung des neueren soziokulturellen Wertewandels, wie auch normativ, als Sollensforderung bzw. als ein sozialethisches Postulat. Heutzutage besitzen die Bürger in ganz anderem Maß als früher die Freiheit zur persönlichen Lebensplanung, die bis zur Wahl der Lebensform im Spektrum zwischen Ehe und Familie, nichtehelichen Lebensgemeinschaften sowie Alleinleben reicht, oder zur Wahl ihrer Wertpräferenzen und religiös-weltanschaulichen Überzeugungen. Mit einem zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Georg SIMMEL geprägten Wort lässt sich dies als Entwicklung zum „qualitativen Individualismus" charakterisieren. Ein konkretes Beispiel für die Steigerung individueller Freiheitsrechte bildet die gesundheitliche Selbstbestimmung. In arzethischen oder arztrechtlichen Leitlinien, darunter der im Jahr 2000 fortgeschriebenen Helsinki-Deklaration des Weltärztebundes, sind der *informed consent*, die Freiheit und Selbstbestimmung der Patienten zu einem Leitmotiv geworden, das den früheren ärztlichen Patriarchalismus abgelöst hat. Von der Möglichkeit, über ihre Gesundheit bzw. angesichts von Krankheiten selbstverantwortlich zu entscheiden, machen Mitbürger zunehmend Gebrauch. So sind bis zum Jahr 2003 in Deutschland insgesamt ca. sieben Millionen Patientenverfügungen ange-

fertigt worden, in denen Menschen Vorausbestimmungen über ihr künftiges Sterbeschicksal treffen.

Ethikgeschichtlich verdankt sich das Anliegen, angesichts von Gesundheit und Krankheit persönliche Freiheit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung auszuüben, der neuzeitlichen profanen Naturrechtsphilosophie. Ihrem Vordenker Hugo GROTIUS zufolge ist das Recht des Menschen auf sein Eigentum das höchste Natur- und Freiheitsrecht. Vor allem der eigene Körper sei Eigentum des Einzelnen. Weil der Körper als naturrechtlich geschütztes individuelles Eigentum galt, war bereits bei GROTIUS, später bei Gottfried Wilhelm LEIBNIZ sowie weiteren Vertretern der Aufklärung die Idee persönlicher gesundheitlicher Selbstbestimmungsrechte angelegt. Von dem Naturrecht auf Eigentum, unter das der eigene Körper gezählt wurde, führen gedankliche Verbindungslinien zu dem Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheitsschutz, das sich in Artikel 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie in Menschenrechtskonventionen findet, sowie zum heutigen Leitbild der gesundheitlichen Selbstbestimmung.[2]

b) Gewissens- und Religionsfreiheit

Darüber hinaus bildet die Gewissens- und Religionsfreiheit einen Beleg dafür, dass die Logik der neueren Kulturgeschichte und Ethik auf die Steigerung von Freiheit hinausläuft. Dieses Freiheitsrecht verdankt sich ebenfalls der neuzeitlichen rationalen Naturrechtsphilosophie. Ein wegweisendes Dokument bildete Moses MENDELSSOHNs Schrift *Jerusalem oder über religiöse Macht und Judentum* (1783). Anknüpfend an die Freiheitsphilosophie John LOCKEs begründete er die Gewissens- und Religionsfreiheit profan-philosophisch sowie darüber hinaus jüdisch-religionsphilosophisch. Im Judentum, das seit alters anders als das Christentum eine ethische und keine dogmatische Religion sei, habe man dieses Freiheitsrecht stets geachtet. Dem Grundsatz ethischer Reziprozität gemäß zog MENDELSSOHN die Schlussfolgerung, man solle in Deutschland und Europa nunmehr die hier lebenden Juden ihrerseits als gleichberechtigte, der Toleranz würdige Mitbürger akzeptieren. Die jüdische Gotteslehre habe das Prädikat der Güte Gottes in den Vordergrund gerückt. Ein solcher Gottesgedanke schließe exklusive religiöse Heilslehren, deren einige Menschen nicht teilhaftig seien, aus. Und auch daraus, dass seit jeher die Nächstenliebe, die Achtung vor der Gleichheit aller Menschen und die Wahrung

2 Ausführlicher: H. KREß: Ethik (2003), S. 31, 58–78.

persönlicher Individualität im Zentrum jüdischer Ethik stünden, seien bis in die Gegenwart Konsequenzen zugunsten von Toleranz und Gewissensfreiheit zu ziehen: In religiösen Fragen solle man

> „keine Uebereinstimmung lügen, wo Mannigfaltigkeit offenbar Plan und Endzweck der Vorsehung ist. Keiner von uns denkt und empfindet vollkommen so, wie sein Nebenmensch ... Warum uns einander in den wichtigsten Angelegenheiten unsers Lebens durch Mummerey unkenntlich machen, da Gott einem jeden nicht umsonst seine eigenen Gesichtszüge eingeprägt hat?“[3]

Neben diesem jüdischen Zugang plädierte MENDELSSOHN als Philosoph zugunsten der Gewissens- und Religionsfreiheit. Hierfür berief er sich erneut auf das Recht auf Eigentum, das für das nachreligiöse neuzeitliche Naturrecht ein Schlüsselgedanke war. Das Gewissen und die Gesinnung seien ein Eigentum des Menschen, das anders als äußeres materielles Eigentum „unveräusserlich“ und „unbeweglich“ sei. Gesinnungen als das innere Eigentum von Personen seien „ihrer Natur nach *unveräusserlich*“[4] und schon allein aus diesem Grund jedem äußeren staatlichen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Zugriff entzogen.

In der damaligen Epoche befand sich die Gesellschaft im Übergang von einer geschlossen christlichen zur mehrkonfessionellen Struktur. Heutzutage ist von einer nachkonfessionellen sowie weltanschaulich pluralistischen Alltagswelt als sozialer Gegebenheit auszugehen. Nachdem die Religionsfreiheit in der Neuzeit, auch gegen kirchliche Widerstände, durchgesetzt worden ist[5], ist es nunmehr für die Ethik und das Verfassungsrecht zum Gebot geworden, dieses Grundrecht gedanklich-systematisch weiter zu entfalten und es rechtlich weiter zu präzisieren. Folgerichtig entschied das Bundesverfassungsgericht am 19. 12. 2000, der Staat dürfe den Zeugen Jehovas den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nicht versagen, selbst wenn diese in ihren Binnenstrukturen keine Demokratie praktizierten. Denn der Staat dürfe die internen religiösen Überzeugungen von Religionsgemeinschaften inhaltlich nicht bewerten. Aufgrund des liberalen Staatskirchenrechtes und der Religionsfreiheit enthalte sich der Staat ja auch gegenüber den christlichen Kirchen der inhaltlichen Wertung. Der Rechtsvertreter der Zeugen Jehovas hatte gegenüber dem Bundesverfassungsgericht erklärt, „das Verständnis der Zeugen Jehovas“ zu Staat, Politik und Demokratie weise „Parallelen zur protestantischen Glau-

3 M. MENDELSSOHN: Jerusalem (1983), S. 202 f.
4 Ders., ebd., S. 138.
5 Vgl. H. WEBER: Religionsfreiheit (2000), S. 237 ff.

bensüberzeugung auf. Auch die Haltung der katholischen Kirche, die Inkompatibilitäten hinsichtlich politischer Ämter normiere, sei nur graduell, nicht aber grundsätzlich anders als die Auffassung der Zeugen Jehovas"[6]. Das Gericht urteilte nun seinerseits, dass, so lange Kirchen oder Religionsgemeinschaften die fundamentalen Grund- und Menschenrechte, das Recht sowie die Verfassungsordnung als solche respektieren, sich der Staat aus Gründen der Religionsfreiheit in innerkonfessionelle Aussagen oder innerreligiöse Belange nicht einmischen darf. Mit diesem Urteil bekräftigte das Gericht die Geltung der Religionsfreiheit als eines nicht nur individuell, sondern ebenfalls kollektiv, korporativ relevanten Schutzrechtes. Daran anknüpfend steht es heutzutage an, die korporativen Selbstbestimmungsrechte ebenfalls von muslimischen Gemeinschaften anzuerkennen, sofern diese die Grund- und Menschenrechte der Verfassung achten.[7]

In ihren geschichtlichen Ursprüngen stellte die Religions- oder Gewissensfreiheit zunächst ein individuelles Schutz- und Abwehrrecht dar. Diese individualrechtliche Traditionslinie aufgreifend hat das Bundesverfassungsgericht am 21. 08. 2003 geurteilt[8], einer muslimischen Verkäuferin dürfe nicht deshalb gekündigt werden, weil sie während der Arbeit nicht auf das Tragen eines Kopftuches verzichte. Der Arbeitgeber, ein Kaufhaus in Schlüchtern, hatte negative Reaktionen der Kunden und Umsatzeinbußen befürchtet, so dass der Verkäuferin gekündigt worden war, nachdem sich ihre religiösen Vorstellungen im Sinne des Kopftuchtragens verändert hatten. Grundrechtlich stehen in diesem Fall zwei Freiheitsrechte einander gegenüber, nämlich die Unternehmer- und die Glaubensfreiheit. Da das Unternehmen gravierende wirtschaftliche Nachteile, die durch das Tragen eines Kopftuches entstünden, nicht plausibilisiert habe, besitze die individuelle Glaubensfreiheit Vorrang.

Am 24. 9. 2003 hat das Bundesverfassungsgericht nun auch dazu entschieden, ob eine Schullehrerin ein Kopftuch tragen darf (Fall Ludin). Hierbei geht es ebenfalls um die persönliche Religionsfreiheit. Aufgrund dieses hochrangigen Grundrechts legte das Karlsruher Gericht fest, dass Schulbehörden nicht dazu befugt sind, einer ein Kopftuch tragenden Lehrerin die Einstellung in den Landesdienst zu versagen. Für das Verbot des Kopftuchs hat am 24. 9. 2003 nur eine Minderheit der Verfassungsrichter

6 Zitiert im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. 12. 2000, 2 BvR 1500/97, in Abschnitt A III.

7 Vgl. H. WEBER: Muslimische Gemeinschaften (2003).

8 Az. 1 BvR 792/03.

votiert und dies in einem Minderheitenvotum dargelegt. Mehrheitlich beschloss das Gericht jedoch, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber selbst – in diesem Fall sind dies zuständigkeitshalber die Parlamente der einzelnen Bundesländer – entscheiden müsse, ob die Pflicht des Staates zur weltanschaulichen Neutralität im Schulwesen, die Berufung von Eltern auf ihre Erziehungsrechte und die Glaubensfreiheit von nichtislamischen Schülern es tatsächlich rechtfertigen, Lehrerinnen das Tragen eines Kopftuchs im Unterricht zu untersagen.

Dieses Urteil (2 BvR 1436/02) hat sofort nach seiner Verkündung intensive Diskussionen ausgelöst. In den verschiedenen Bundesländern wird es voraussichtlich zu voneinander abweichenden gesetzlichen Regelungen kommen. Letztlich wird sich das Bundesverfassungsgericht dann wohl erneut mit dieser Frage zu befassen haben, die für den Umgang des Staates und der Gesellschaft mit der Religions- und Gewissensfreiheit sowie mit dem weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Pluralismus geradezu symbolische Bedeutung zu erhalten scheint.

In der Perspektive einer am individuellen Freiheitsgedanken orientierten Ethik und im Rahmen einer pluralen liberalen Gesellschaft kann es meines Erachtens nicht als bedenklich angesehen werden, wenn Schüler an Lehrern Symbole wahrnehmen, in denen sich deren persönliche religiöse Überzeugungen widerspiegeln, sofern keine Missionierung oder Oktroyierung persönlicher Glaubenssätze im Rahmen und in den Räumen der Schule erfolgt. Im Gegenteil kann hierdurch im schulischen Alltag sogar eine Einübung von Toleranz erfolgen. Diesen Gesichtspunkt nannte am 24. 9. 2003 im Übrigen auch das Bundesverfassungsgericht.

c) Die individuelle und institutionelle Dimension von Freiheitsrechten

Die voranstehenden Gesichtspunkte zur Medizinethik und zum Religionsrecht belegen, dass die *ratio* der neuzeitlichen Kulturgeschichte, der neueren Ethik und der Verfassungsrechtsprechung darauf abzielt, den normativen Rang individueller sowie, hiervon abgeleitet, dann auch kollektiver oder korporativer Freiheitsrechte zu betonen, zu verstärken und auszuweiten. Lässt sich eine solche Tendenz zunehmender Geltung und Akzeptanz von Freiheit ebenfalls für die Wissenschaftsfreiheit feststellen? Teilweise ist derzeit eher das Gegenteil zu beobachten, insofern sie in Politik und Öffentlichkeit zumindest unterschwellig relativiert wird. Überdies fällt auf, dass zur Freiheit im Kontext von Medizin oder Religion, d. h. zur Patientenautonomie oder zur Gewissens– und Religionsfreiheit eine breite ethische Literatur vorhanden ist. Zur Wissenschaftsfreiheit liegen juristi-

sche[9] sowie historische Studien vor, jüngst etwa dazu, inwieweit die europäischen Universitäten als auf Freiheit verpflichtete Institutionen gegenüber den verschiedenen Diktaturen des 20. Jahrhunderts Widerstand geübt haben.[10] In der Ethik ist die Wissenschaftsfreiheit jedoch ein Randthema geblieben. Dieses thematische Defizit gibt zu denken. Es sollte korrigiert werden, und zwar um so mehr, als Idee und Realität der Wissenschaftsfreiheit derzeit in die Gefahr schleichender Aushöhlung geraten. Bevor diese Gegenwartsproblematik angesprochen wird, ist auf historische Hintergründe einzugehen, aus denen ethische Argumente zugunsten der Freiheit von Lehre und Forschung ersichtlich werden, die bis heute relevant sind.

3. Wissenschaftsfreiheit: Geistesgeschichtliche Voraussetzungen - struktureller Wandel

Moderne Freiheitsrechte, darunter das Recht auf gesundheitliche Selbstbestimmung oder die Gewissensfreiheit, lassen sich auf frühneuzeitliche Wurzeln zurückführen. Dies gilt auch für die Wissenschaftsfreiheit. So geht die protestantische Reformation auf die Lehrtätigkeit Luthers an der Wittenberger Universität und sein von kirchlichen Vorgaben unabhängiges Studium biblischer Texte zurück. Vor allem waren es aber wiederum das neuzeitliche Naturrecht und die Aufklärung, die für die Wissenschaftsfreiheit Pate standen. Im Staat der Aufklärung wurde die Freiheit der Wissenschaft, die sich zunächst als Freiheit der Philosophie konkretisierte und Unabhängigkeit von den traditionellen kirchlichen oder weltlichen (ARISTOTELES) Autoritäten bedeutete, zunächst den Universitäten Halle (1694) und Göttingen (gegründet 1734) zugestanden. In Halle war dies ein Privileg zugunsten des Juristen Christian THOMASIUS. Dieser hatte sich zuvor in seinen Leipziger Vorlesungen für die rationale Naturrechtslehre und für die Staatsrechtslehre S. von PUFENDORFs ausgesprochen, gegen dessen Schriften die dortige theologische Fakultät ein Verbot erwirkt hatte, weil sie für Unglauben stünden. Im Jahr 1690 entzog sich THOMASIUS der Verhaftung in Leipzig durch eine Flucht nach Halle, wo ihm günstigere Lehrbedingungen geboten wurden. Auch in Halle wurde die Wissenschaftsfreiheit aber keineswegs vorbehaltlos gewährt, sondern

9 Vgl. z. B. C. D. CLASSEN: Wissenschaftsfreiheit (1994); F. OSSENBÜHL: Wissenschaftsfreiheit (2001).

10 Vgl. J. CONNELLY/M. GRÜTTNER (Hg.): Universitäten (2003).

war von der Gunst der Obrigkeit abhängig. Der Philosoph Christian WOLFF musste 1723 auf Weisung des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. Halle verlassen, weil er im Streit mit der dortigen Theologie die Sittenlehre der Chinesen als vorbildlich und als mit der natürlichen Moral übereinstimmend bezeichnet hatte. Dies trug ihm den Vorwurf des Atheismus und bei Androhung der Todesstrafe die Ausweisung ein, was als Eingriff in die Lehrfreiheit in Europa große Aufmerksamkeit erregte. 1740 gelang es Friedrich d. Gr., ihn nach Halle zurückzuholen.[11] Ideengeschichtlich bewirkte dann der Idealismus, und zwar die Schriften namentlich von Immanuel KANT, Friedrich Wilhelm SCHELLING, Johann Gottlieb FICHTE, Friedrich SCHLEIERMACHER sowie von Wilhelm von HUMBOLDT, den Durchbruch. Für die „oberen" Fakultäten – Theologie, Jurisprudenz, Medizin – akzeptierte KANT, dass sie ihre Richtschnur, die Bibel, das Landrecht und die Medizinalordnung, vom Staat empfangen. Den Kern seines Votums für Wissenschafts- oder Lehrfreiheit bildete die Freiheit der Philosophie, da die Vernunft „ihrer Natur nach frei" sei und vernünftiger philosophischer Zweifel jederzeit öffentlich vorgetragen werden müsse, so dass „die philosophische Fakultät, darum, weil sie für die Wahrheit der Lehren, die sie aufnehmen, oder auch nur einräumen soll, stehen muß, in so fern als frei und nur unter der Gesetzgebung der Vernunft, nicht der der Regierung, stehend gedacht werden" müsse.[12] Vergleichbar hatte bereits B. de SPINOZA in seinem Theologisch-Politischen Traktat von 1670 argumentiert; die Freiheit zu philosophieren füge der Frömmigkeit und dem bürgerlichen Frieden keinen Schaden zu, sondern fördere sie.[13] Auf diese Weise wurde die Freiheit der Philosophie als Basis einer aufgeklärten, befriedeten bürgerlichen Ordnung gedeutet.

Rechtsgeschichtlich enthielt die Paulskirchenverfassung von 1849 die früheste Kodifikation der Wissenschaftsfreiheit. Der Vorschlag für den späteren § 152 dieser Verfassung – „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei" – wurde vom Ausschuss für Schulwesen und Volkserziehung mit der Begründung an die Nationalversammlung geleitet, dass „nur bei so unbeschränkt freier Mittheilung der Wissenschaften in der Jugend jene heilige Ehrfurcht vor den Werken des Geistes erwachsen kann, welche die festeste Schutzmauer gegen jegliche Roheit und die sicherste Gewähr einer freien bürgerlichen Ordnung ist"[14]. Auch hiermit wurde geltend ge-

11 Vgl. H. C. NIPPERDEY (Hg.): Grundrechte (1930), S. 450 ff.; H. HELBIG: Leipzig (1961), S. 50 f.; H. THIEME: Geschichtliche Voraussetzungen (1967), S. 10 f.

12 I. KANT: Fakultäten (1964), S. 290.

13 Vgl. B. SPINOZA: Abhandlung (1870), Vorrede.

14 Zit. nach R. A. MÜLLER: Universität (1990), S. 80.

macht, dass die Wissenschaftsautonomie der gesellschaftlichen Prosperität zugute kommt. Der Schutz der Wissenschaftsfreiheit ist dann in die preußische Verfassung von 1850, das österreichische Staatsgrundgesetz von 1867, die Weimarer Reichsverfassung von 1919 und danach in das Bonner Grundgesetz von 1949 übernommen worden.

Aus der geistesgeschichtlichen Retrospektive sind als Argumente zu entnehmen: erstens, dass die Gedanken- und Wissenschaftsfreiheit sich anthropologisch-phänomenologisch aus der menschlichen Vernunftstruktur, dem Erkenntnisstreben und der Wahrheitssuche herleiten lässt und, zweitens, dass sie zum gesellschaftlichen Wohl beitragen soll, da sie der öffentlichen Darlegung von Einsichten und Argumenten zugute kommt. Diese Gesichtspunkte sind bis heute ethisch fundamental, und zwar ungeachtet dessen, dass sich Lehre und Forschung strukturell tiefgreifend verändert haben.

Im 18. und 19. Jahrhundert war nämlich die Vorstellung tragend, der Gelehrte forsche und lehre in „Einsamkeit und Freiheit"; Wilhelm von HUMBOLDT zufolge „sind (in Wissenschaft und Universität) Einsamkeit und Freiheit die in ihrem Kreise vorwaltenden Prinzipien".[15] Dieses Bild philosophisch-geisteswissenschaftlicher Gedankenarbeit trifft heute im Zeitalter naturwissenschaftlich dominierter sowie anwendungsorientierter Forschung auf die Alltagsrealität nur noch begrenzt zu. Weil medizinische, technologische und naturwissenschaftliche Disziplinen auf praktische Umsetzung und oftmals auf ökonomische Verwertung ausgerichtet sind und in diesen Bereichen in vernetzten Gruppen und internationalen Kooperationen gearbeitet wird, ist es geboten, die Idee der Wissenschaftsfreiheit mit dieser veränderten Realität abzugleichen und nach einer den gegenwärtigen Bedingungen gerecht werdenden Auslegung zu fragen. Fortschreibungen des normativen Postulates der Wissenschaftsfreiheit vorzunehmen, ist keineswegs neu. Schon früher, im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, wurde im Zuge des Fortschritts der Naturwissenschaften und des Vordringens ihrer Theoriebildungen seine Geltung ausgeweitet. Angesichts der damaligen Emanzipation der empirisch-experimentellen Naturwissenschaften und in Anbetracht dessen, dass naturwissenschaftlich bedingte Einsichten, darunter die Evolutionslehre, im Widerspruch zu religiös-weltanschaulichen Traditionen standen, akzeptierten protestantische Theologen wie Friedrich SCHLEIERMACHER oder Wilhelm HERRMANN, man solle „die Wissenschaft von der Natur in ihre Freiheit" entlassen; es sei ein „Abweg", „die freie Beweglichkeit der Forschung aufzuhe-

15 W. von HUMBOLDT: Organisation (1964), S. 377.

ben, welche die thatsächlich gegebene Welt ergründen soll".[16] Diese damalige Tendenz, die Geltung von Wissenschaftsfreiheit extensiv zu interpretieren, kehrt in der Gegenwart im Verfassungsrecht und in Verfassungsgerichtsurteilen wieder.

4. Wissenschaftsfreiheit heute in verfassungsrechtlicher und ethischer Hinsicht

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt in Artikel 5 III die Wissenschaftsfreiheit ohne Schrankenvorbehalt. Eine Begrenzung ergibt sich allenfalls bei einer direkten Kollision mit anderen Grundrechten sowie dadurch, dass der zweite Satz des Artikels 5 III speziell die Freiheit der *Lehre* an die Verfassungstreue anbindet. Dies beruht darauf, dass die Mitglieder des Bonner Parlamentarischen Rates den Missbrauch des akademischen Lehrstuhls zu verfassungsfeindlichen Agitationen in der Weimarer Republik vor Augen hatten. Der zweite Satz von Art. 5 III ist im Parlamentarischen Rat freilich nur mit knapper Mehrheit (34 gegen 31 Stimmen) angenommen worden. Theodor HEUß hatte eingewendet, „er halte es für unerträglich, eine solche – unter der Optik der nationalsozialistischen Erfahrungszeit stehende und an sich berechtigte – Misstrauensaktion gegen einen einzigen Beruf ‚verfassungsmäßig zu verankern'". Durch Carlo SCHMID war jedoch die Klarstellung erfolgt, dass „dieser Satz unter keinen Umständen eine verantwortungsbewußte Kritik am Grundgesetz selbst und auch nicht an den Prinzipien ausschließen [soll], auf denen es beruht".[17] Davon abgesehen steht die Wissenschaftsfreiheit im Unterschied zu anderen Grundrechten, darunter den Artikeln 2 II oder 6 des Grundgesetzes mit ihren Relativierungen des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder des elterlichen Erziehungsrechtes, unter keinerlei Gesetzesvorbehalt; sie darf nicht eingeschränkt werden. In der Bonner Republik haben sich parlamentarische Bestrebungen, die Wissenschaftsfreiheit enger zu normieren und sie einzugrenzen, nicht durchgesetzt. Ein im Mai 1965 eingebrachter Antrag, den Art. 5 III Satz 2 des Grundgesetzes wie folgt zu ergänzen[18]: „Diese Freiheit entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und gilt im Rahmen der allgemeinen sittlichen Ordnung", gelangte nicht zum Zuge. Zu den Wegbereitern des An-

16 W. HERRMANN: Religion (1879), S. 348, 100.
17 G. LEIBHOLZ/H. v. MANGOLDT: Jahrbuch (1951), S. 92.
18 Bundestags-Drucksache IV/3399.

trags gehörte der Abgeordnete A. SÜSTERHENN, der hierbei, wie schon zuvor im Parlamentarischen Rat in den Jahren 1948/49[19], eine Normierung durch die katholische Sittenlehre im Blick gehabt haben wird. Eine solche Engführung ist für den liberalen, weltanschaulich neutralen Staat jedoch nicht akzeptabel und hatte – wie der spätere Bundestagsvizepräsident Carlo SCHMID berichtet[20] – bereits im Parlamentarischen Rat kein Echo gefunden.

Bemerkenswert ist, dass, darin über die Weimarer Reichsverfassung Art. 142 hinausgehend, Art. 5 III des Bonner Grundgesetzes die Freiheit der *Forschung* explizit als Teil der Wissenschaftsfreiheit erwähnt. Verfassungsrechtlich bildet die Wissenschaftsfreiheit eine wertentscheidende Grundsatznorm, die erstens ein individuelles Freiheits- und persönliches Abwehr- oder Schutzrecht des Wissenschaftlers beinhaltet, zweitens hiervon abgeleitet auf wissenschaftliche Organisationen und Institutionen, z. B. Universitätsfakultäten ausstrahlt und drittens positiv auf die Förderung von Wissenschaft durch den Staat abzielt, nämlich durch Bereitstellung von Mitteln, Infrastrukturmaßnahmen usw.[21] Was das Letztere anbelangt, so lässt sich aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit zumindest herleiten, *dass* der Staat wissenschaftsfördernd und -unterstützend tätig werden muss. Allerdings sind keine konkreten Schlussfolgerungen möglich, *welche* Fördermaßnahmen er ergreifen soll; in dieser Hinsicht besteht staatlich-politische Gestaltungsfreiheit.

Die Wissenschaftsfreiheit hat ebenfalls in die Grundrechtscharta der EU vom 18. 12. 2000 Eingang gefunden: „Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet" (Art. 13). Ethisch lässt sie sich damit begründen, dass sie in Korrespondenz zu Vernunft und Freiheit als Existentialien des Menschseins steht. Der Rekurs auf Freiheit, Autonomie und Vernunft gehört zu den Impulsen, die von SPINOZA, KANT oder anderen Aufklärungsphilosophen zur Geltung gebracht wurden, aber auch von der katholischen Kirche ins Licht gerückt werden. Unter Berufung auf den scholastischen Theologen ALBERT d. Gr. und unter Bezug auf die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* des Zweiten Vatikanischen Konzils hat Papst JOHANNES PAUL II. in Deutschland 1980 „die Autonomie und Freiheit der Wissenschaften anerkannt und ist für die Freiheit der Forschung eingetreten". Denn es sei „ausgeschlossen, dass eine Wissenschaft, die sich auf Vernunftgründe stützt und methodisch gesichert fortschreitet,

19 Vgl. A. SÜSTERHENN: Naturrecht (1950).
20 Vgl. C. SCHMID: Erinnerungen (1979), S. 410.
21 Vgl. F. OSSENBÜHL: Wissenschaftsfreiheit, S. 508 ff.

zu Erkenntnissen gelangt, die in Konflikt mit der Glaubenswahrheit kommen".[22] Dass ungeachtet dieser Bejahung der Wissenschaftsfreiheit und ihrer Begründung in der menschlichen Vernunftnatur zwischen dem katholischen Lehramt und moderner Wissenschaft, vor allem den Lebenswissenschaften faktisch beträchtliche Spannungen bestehen, steht auf einem anderen Blatt.

Das schon bei den Beratungen zur Paulskirchenverfassung vertretene Argument, die Wissenschaftsfreiheit diene der freiheitlichen bürgerlichen Ordnung und der gesellschaftlichen Prosperität, kehrt inzwischen beim Bundesverfassungsgericht wieder. Das Gericht betont die „Schlüsselfunktion", „die einer freien Wissenschaft sowohl für die Verwirklichung des Einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt"[23]. Darüber hinaus ist der Rang der Wissenschaftsfreiheit für den Rechtsstaatsgedanken und die Verwirklichung von Rechtsstaatlichkeit zu unterstreichen – ein Sachverhalt, auf welchen 1949 der Rechtsphilosoph Gustav RADBRUCH Wert legte, der zwischen 1921 und 1923 Reichsjustizminister gewesen war.[24] Es gilt daher in kulturgeschichtlicher, aber vor allem auch in heutiger ethischer und verfassungsrechtlicher Perspektive, dass die Freiheit von Lehre und Forschung dem Gemeinwohl, der demokratischen Diskurskultur, dem Gefüge des Rechtsstaates, dem Bildungsniveau und der kulturellen Toleranz dient. Sie stellt keineswegs nur ein Privileg von Wissenschaftlern dar, sondern besitzt eine die Stabilität von Staat und Kultur stützende Funktion. Ungeachtet dessen war und ist sie gesellschaftlich nicht unumstritten.

5. Ein alter Konfliktpunkt: Wissenschaftsfreiheit in der Schnittstelle zwischen Staat und Kirchen

Am Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit haben sich wiederholt Konflikte entzündet. Papst JOHANNES PAUL II. zufolge resultieren potentielle Kollisionen seiner Kirche mit moderner Wissenschaft aus der Endlichkeit und Irrtumsfähigkeit der menschlichen Vernunft[25], ein Gedanke, auf dessen Linie die Ablehnung neuer biomedizinischer Forschungsoptionen durch die Kirche liegen dürfte. Nun sei hier davon abgesehen, die Vorbehalte

22 JOHANNES PAUL II.: Ansprache (1980), S. 28.
23 BVerfGE 35, 79 (114).
24 Vgl. A. KAUFMANN: Radbruch (1987), S. 162.
25 Vgl. JOHANNES PAUL II.: Ansprache (1980), S. 33.

der katholischen Kirche zur Biomedizin auf ihre inhaltlichen Plausibilitätsprobleme hin zu betrachten.[26] Ein grundsätzlicher, großes Aufsehen erregender Konflikt zur Wissenschaftsfreiheit entstand zwischen Staat und katholischer Kirche erstmals, als diese im Jahr 1910 die an deutschen Universitäten lehrenden katholischen Theologieprofessoren an den Antimodernisteneid binden wollte. Nachdem daraufhin in Presse, Öffentlichkeit und Parlamenten die Berechtigung katholischer Universitätsfakultäten gänzlich in Abrede gestellt worden war, entband PIUS X. die katholischen Theologieprofessoren, soweit es ihre staatliche Tätigkeit betraf, von der Pflicht, den Eid zu leisten. 1911 begründete der preußische Kultusminister V. TROTT ZU SOLZ im preußischen Abgeordnetenhaus, warum der Staat trotz der Bedenken hinsichtlich der Wissenschaftsfreiheit an katholischen Universitätsfakultäten festhalte, mit Argumenten der kulturellen Befriedung und Integration; es liege nämlich im

> „Staatsinteresse ..., wenn auch die Lehrer der jungen Geistlichen an unseren Universitäten in dem Professorenkollegium stehen, mit den Vertretern anderer Disziplinen in Verbindung und in Gedankenaustausch treten. Das sind die Gründe gewesen, welche bisher trotz vielfachen Widerspruchs dazu geführt haben, an den katholisch-theologischen Fakultäten festzuhalten. Das sind auch die Erwägungen gewesen, die Männer wie Paulsen und Harnack veranlaßt haben, sich für die Beibehaltung der katholisch-theologischen Fakultäten auszusprechen“[27].

Bereits zuvor war im Jahr 1888 ein die Wissenschaftsfreiheit betreffender Konflikt evangelischerseits aufgebrochen. Auf der Basis einer Kabinettsordre des Königs Friedrich Wilhelm IV. von 1855 versuchte der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin die Berufung des Kirchenhistorikers Adolf HARNACK an die Berliner Universität zu verhindern, da HARNACK die historisch-kritische Forschung vertrat und er sich zum Beispiel von einer wörtlich verstandenen Jungfrauengeburt oder einer persönlichen Einsetzung der Taufformel Matth. 28, 19 durch Jesus distanziert habe.[28] In diesem Fall setzte sich die staatliche Seite durch, so dass HARNACK nach Berlin berufen wurde. Seinerseits hat er sich dann weitreichend wissenschaftspolitisch engagiert, unter anderem durch die Initiative zur Gründung der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft,

26 Kritische Gesichtspunkte aus meiner Sicht: H. KREß: Ethischer Immobilismus (2003).

27 Zit. nach H. MULERT: Anti-Modernisteneid (1911), S. 49.

28 Vgl. A. von ZAHN-HARNACK: Apostolikumstreit (1950), S. 1. – Dokumentation und Kommentierung der damaligen Auseinandersetzungen und heutiger Probleme theologischer Fakultäten: H. KREß (Hg.): Fakultäten (2004).

also der heutigen Max-Planck-Gesellschaft, oder durch seine wissenschaftstheoretischen Reflexionen, die auf prozessuale methodische Rationalität und freie eigenverantwortete Wahrheitssuche abhoben:

> „Wissenschaft ist nicht abgeschlossene Lehre, sondern stets zu kontrollierende Forschung, und Wissenschaft ist allein an die kritisch geordnete Erfahrung gebunden."[29]

Mit dieser Formulierung antizipierte HARNACK die Definition des Karlsruher Bundesverfassungsgerichtes, das unter Wissenschaft „alles" subsumiert, „was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist"; dies folge „unmittelbar aus der prinzipiellen Unabgeschlossenheit jeglicher wissenschaftlichen Erkenntnis".[30]

Die universitäre Stellung der Theologie bietet ein inzwischen geradezu klassisches Paradigma für die Problematik, dass wissenschaftsexterne Institutionen, in diesem Fall kirchliche Behörden oder das kirchliche Lehramt, in die Selbstorganisation der Wissenschaft eingreifen, Forschungsmethoden oder -ergebnisse unter Umständen in Abrede stellen oder inhaltliche Aussagen für unakzeptabel erklären. In der Auffassung der Wissenschaftsfreiheit von Theologie heben sich die katholischen und evangelischen Positionierungen indessen deutlich voneinander ab, da für die protestantische Seite das Nichtvorhandensein der Lehramtsautorität[31], eine Deutung von Wahrheit, der gemäß diese „für das Denken die Gestalt der offenen Frage" besitzt[32], sowie die Pluralität theologischer Meinungsbildungen unhintergehbar sind. Die Differenzen, die zwischen der evangelischen und der katholischen Sicht zum Thema der Lehrbindung oder zur institutionellen Verknüpfung der Theologie mit der Kirche bestehen, finden oft zu wenig Beachtung und werden sogar in juristischer Literatur übergangen. So wird in dem Grundgesetzkommentar von Maunz/Dürig, der bei der Kommentierung von Art. 5 III des Grundgesetzes den Status theologischer Fakultäten anspricht, der Unterschied zwischen katholischen und evangelischen Positionen überhaupt nicht erwähnt.[33] Ansonsten gilt allerdings, dass seit ca. hundert Jahren die potentielle Spannung zwischen Theologie und Wissenschaftsfreiheit juristisch, akademisch-theologisch, wissenschaftstheoretisch, kirchlich sowie politisch ausgiebig

29 A. HARNACK: Fakultäten (1906), S. 174 f.
30 BVerfGE 35, 79 (113).
31 Vgl. auch H. BARTH: Kirche (2003), S. 154.
32 W. HUBER: Konflikt (1990), S. 42.
33 Vgl. T. MAUNZ/G. DÜRIG (Hg.): Grundgesetz (2001), Rdnr. 181.

diskutiert worden ist. Im Vergleich dazu findet es immer noch zu wenig Aufmerksamkeit, dass das verfassungsrechtlich gewährte Gut der Wissenschaftsfreiheit derzeit in ganz anderer Weise, zum Teil durch schleichende Entwicklungen ausgehöhlt zu werden droht. Dieser Sachverhalt ist inzwischen gravierender als der alte Diskussionsgegenstand der theologischen Fakultäten, schon allein weil diese universitär nur noch eine eher randständige Rolle spielen.

6. Schleichende Aushöhlungen von Wissenschaftsfreiheit: ein sozialethisches Gegenwartsproblem

Universität und Wissenschaft befinden sich zur Zeit in einem Zangengriff, den sehr unterschiedliche Faktoren bedingen. Hierzu gehören die Finanzknappheit, problematische Arbeitsbedingungen und Arbeitsrechtsregelungen in den Universitäten[34] oder politische oder bürokratische Überreglementierungen, auf welche die Deutsche Forschungsgemeinschaft schon 1996 hinwies:

> „Die Summe der Behinderungen hat in einzelnen Bereichen dazu geführt, dass in Deutschland keine Forschungsaktivitäten mehr durchgeführt werden oder ihr Anteil im internationalen Vergleich in den letzten zehn Jahren erschreckend geschrumpft ist, so zum Beispiel die Bearbeitung von Problemen, die auf Tierexperimente angewiesen sind. Der Vollzug des Tierschutzgesetzes hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Forschung an und mit Primaten in Deutschland kaum mehr existiert. Gleiches gilt beispielsweise für die experimentelle Psychologie und Neuro-Psychoimmunologie, bestimmte Bereiche der Kreislaufforschung und die experimentelle Soziobiologie."[35]

Jetzt, wenige Jahre danach, haben sich diese Befürchtungen durchweg bewahrheitet. Anders gelagert: Wenn die Bundesregierung plant, die bislang von Bund und Ländern mischfinanzierte Grundlagen- und Großforschung allein zu übernehmen, droht dies die Wissenschaftsfreiheit nicht nur punktuell, sondern strukturell zu beeinträchtigen, denn ein

> „so sensibles Grundrecht wie das der Forschungsfreiheit ist durch ein System von ‚checks and balances' wirkungsvoller und nachhaltiger zu sichern als nur durch eine einzige tragende Schulter"[36].

34 Vgl. P. HANAU/S. POECHE: Arbeitsbedingungen (2001).
35 Zit. nach P. OSSENBÜHL: Wissenschaftsfreiheit, S. 506 f.
36 Ernst-Ludwig WINNACKER, in: FAZ, 13. 05. 2003, 40.

Ferner: Aufgrund von Beschränkungen für bio- oder gentechnologische Projekte haben Forscher zunehmend den Weg in die USA oder andere Länder angetreten und haben Pharmaunternehmen Deutschland verlassen. In diesem Zusammenhang spielen ebenfalls forschungshemmende Regelungen im Patentrecht eine Rolle.[37]

Die Patentierungsproblematik berührt die Forschungsfreiheit allerdings noch in ganz anderer Hinsicht. Einerseits beklagt die pharmazeutische Industrie mit nachvollziehbaren Gründen ökonomische und innovative Nachteile durch hiesige politische Aushöhlungen des Patentschutzes. Andererseits vermag das Patentrecht freie Forschung und wissenschaftliche Kommunikation seinerseits zu behindern. Denn wissenschaftlich ist eigentlich die möglichst frühzeitige Publikation von Forschungsergebnissen erstrebenswert, wohingegen Unternehmen gegebenenfalls vorrangig an deren kommerzieller Verwertung und an Vertraulichkeit interessiert sind, so dass so gesehen die Patentierbarkeit von Forschungsresultaten die Forschungsautonomie und -transparenz beeinträchtigen und ein Konflikt zwischen Grundlagenforschung und wirtschaftlich-industrieller Anwendung entstehen kann. Ein zu uneingeschränkter Patentschutz, namentlich ein absoluter Stoffschutz in der Biomedizin, droht in Widerspruch erstens zur Forschungsfreiheit sowie zweitens zur Sozial- bzw. Gemeinwohlpflichtigkeit des Eigentums (GG Art. 14 II) zu geraten, sobald er nämlich medizinisch und technisch sinnvollen Weiterverwertungen, weiterführenden Entdeckungen und der Fortentwicklung von Verfahren durch universitäre oder außeruniversitäre Forschung zuwiderläuft. Da Wissenschaftler in Abhängigkeit von Dritten, nämlich Sponsoren oder industriellen Anwendern geraten können und dies die Freiheit, Ergebnisoffenheit und Transparenz von Wissenschaft auszuzehren droht, hat die Max-Planck-Gesellschaft als Kodex postuliert:

> „Verbindungen mit der Industrie müssen als gleichberechtigte Partnerschaften gestaltet und praktiziert werden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen nicht Vorrang vor der Wissenschaftsfreiheit gewinnen. Prinzipiell muss gelten, dass öffentliche, für die Grundlagenforschung bestimmte Gelder nicht für privaten wirtschaftlichen Erfolg eingesetzt werden dürfen."[38]

Historische Beispiele für den Widerspruch zwischen freier ergebnisoffener Forschung und industriellem Interesse, die Publikation von Forschungsergebnissen zu verhindern, waren in den USA industriegeförderte

37 Vgl. R. WOLFRUM u. a.: Gewährleistung freier Forschung (2002).
38 MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT: Verantwortliches Handeln (2001), S. 504.

Studien über die gesundheitlichen Auswirkungen von Tabakkonsum oder Asbest.

Andere Problempunkte beruhen weniger auf wissenschaftsfremd-externen, sondern wissenschaftsinternen Ursachen. So wirkt es sich auf Kreativität und Freiheit von Forschung auf Dauer kontraproduktiv aus, dass das Renommee von Wissenschaftlern zu stark von der Anzahl ihrer Publikationen in bestimmten Zeitschriften abhängt. Hierauf lenkte der Molekularbiologe P. A. LAWRENCE, seinerseits Herausgeber der international bedeutenden Zeitschrift *Development*, das Augenmerk:

> „Wissenschaftler sind zunehmend genötigt, in wenigen herausragenden Zeitschriften zu publizieren, und verschwenden Zeit und Energie, ihre Manuskripte zu manipulieren und Herausgeber zu umwerben. Im Ergebnis werden die objektive Darstellung einer Arbeit, die Zugänglichkeit von Artikeln und die Qualität der Forschung selbst gefährdet."[39]

Damit sind einige ausgewählte Krisensymptome genannt worden, die eine Aushöhlung der Unabhängigkeit von Wissenschaftlern sowie der Freiheit wissenschaftlicher Forschung anzeigen. Dass es sich um heterogene, zum Teil um längerfristig strukturell bedingte und schleichende Trends handelt, darf über die Brisanz nicht hinwegtäuschen; im Gegenteil. Zudem zeichnen sich sogar direkte Antagonismen zwischen Forschungsbelangen und Wissenschaftsfreiheit einerseits, staatlichen Regulierungen andererseits ab, und zwar anhand des im Jahr 2002 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretenen Stammzellgesetzes.

7. Neu entstehende Probleme der Freiheitsgarantie und Rechtssicherheit von Forschung am Beispiel des Stammzellgesetzes

Das Stammzellgesetz („Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen" vom 28. 06. 2002) besitzt, auch unter Aspekten der strukturellen Förderung der Wissenschaftsfreiheit, wegweisende Elemente. Denn es gestattet, wenngleich unter sehr restriktiven Bedingungen, in § 5,1 außer diagnostischer oder therapeutischer Verfahrensforschung explizit allgemeine Grundlagenforschung. Damit bringt es entgegen manchen heutigen Trends, zu sehr auf kurzfristige Nutzung von Forschungs-

39 P. A. LAWRENCE: Publication (2003), p. 259: „Scientists are increasingly desperate to publish in a few top journals and are wasting time and energy manipulating their manuscripts and courting editors. As a result, the objective presentation of work, the accessibility of articles and the quality of research itself are being compromised."

ergebnissen zu setzen, die Legitimität langfristiger grundlagenwissenschaftlicher Erkenntnisinteressen zum Ausdruck. Andererseits limitiert es für die Bundesrepublik Deutschland die Forschung an embryonalen Stammzellen aber enger, als es in anderen europäischen Ländern der Fall ist, indem es diese Forschung grundsätzlich verbietet und unter Strafe stellt. Lediglich in Ausnahmefällen wird der Import ausländischer Stammzelllinien für hiesige Forschungsvorhaben zugelassen. Diese Linien müssen vor dem 01. 01. 2002 aus ausländischen überzähligen Embryonen gewonnen worden sein (Stichtagsregelung).

Ethisch besitzt der Lebens- und Embryonenschutz, dem das Stammzellgesetz dienen soll, sehr hohen Rang. Gleichwohl wirft das Gesetz ethische Rückfragen auf.[40] Denn es ist wenig plausibel, dass die Gewinnung von Stammzelllinien auf das Ausland abgewälzt wird; rechts- und forschungsethisch resultiert hieraus das Problem der Doppelmoral. Konkret läuft ein im Staatsdienst stehender deutscher Wissenschaftler Gefahr, sich strafbar zu machen, wenn er inländisch verbotene embryonale Stammzellforschung im Ausland durchführt.[41] Letztlich stellt sich durchaus die Frage, inwieweit das als Verbotsgesetz angelegte Stammzellgesetz verfassungskonform sei und ob bzw. inwieweit es in Spannung zur Forschungsfreiheit steht.[42] Ursächlich für eine solche Rückfrage ist vor allem die Stichtagsregelung, da auf ihrer Basis im Inland nur an solchen älteren ausländischen Stammzelllinien geforscht werden darf, die qualitativ belastet, nämlich durch tierische Kultivierungsmaterialien kontaminiert sind. Dass der auf den 01. 01. 2002 datierte Stichtag die Forschung an embryonalen Stammzellen begrenzt und die Forschungsfreiheit hierdurch eingeengt wird, ist schon allein deswegen bedenklich, weil dieses Datum auf gar keiner – starken, gewichtigen – Sachbegründung, sondern nur auf einer – als solcher schwachen – Zufallsbegründung beruht: Es handelt sich um den Monatsersten desjenigen Monats, in dem der Deutsche Bundestag seine Grundsatzdebatte zu diesem Thema geführt hat (nämlich am 30. 01.2002). Eigentlich darf Forschungsfreiheit durch Gesetz überhaupt nicht beschränkt werden. Auf die Spannung zwischen dem Stammzellgesetz und der Forschungsfreiheit hat ebenfalls die Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz aufmerksam gemacht, die unter dem Vorsitz des Justizministers von Rheinland-Pfalz Herbert MARTIN tagt:

40 Ausführlich: H. KREß: Ethik (2003), bes. S. 103–110, 123–127.
41 Vgl. A. ESER/H.-G. KOCH: Forschung (2003), S. 80 ff., 109 ff.
42 Vgl. dies., ebd., S. 35.

„Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz garantiert die Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Daraus erklärt sich die Verteilung der Begründungslast: Nicht die Freiheit ist zu begründen, sondern deren Einschränkung ... Verbote im Embryonenschutzgesetz und im Stammzellgesetz greifen in die Wissenschaftsfreiheit ein ... Den Staat trifft nicht nur eine Schutzpflicht zugunsten des Embryos, sondern auch eine Schutzpflicht zugunsten unheilbar Kranker. Diese ist möglicherweise durch ein Forschungsverbot beeinträchtigt."[43]

Auf einen weiteren Punkt legt Karl-Friedrich SEWING, bis 2002 Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer, Wert: Staat und Politik stehen in der Verantwortung, bei gesellschaftlich strittigen, ethisch komplizierten Themen, zu denen der Umgang mit dem beginnenden menschlichen Leben zweifellos zählt, für die Forschung Rechtssicherheit herzustellen.[44] In der Tat droht die Verfassungsgarantie der Wissenschaftsfreiheit leer zu laufen, wenn nicht für verlässliche Rahmenbedingungen von Forschung, für Vertrauensschutz und Rechtssicherheit Sorge getragen wird. Am Stammzellgesetz zeigt sich noch in anderer Hinsicht, dass hiesige Forschungsvorhaben ins Leere laufen könnten, da das Gesetz „ausnahmsweise" lediglich die „Forschung" an importierten Zelllinien duldet (StZG § 1 Abs. 3 sowie § 5), wohingegen eine spätere therapeutische, klinische oder pharmakologische Anwendung eventueller Forschungsergebnisse auf der Basis von Stammzelllinien vom Gesetz nicht geduldet wird. Falls aufgrund von embryonaler Stammzellforschung human sinnvolle Forschungsresultate einmal zutage treten sollten, dürfen diese nach derzeitiger Rechtslage gegebenenfalls nur im Ausland genutzt werden – ein Sachverhalt, der mit dem der Forschungsfreiheit korrelierenden Postulat der Rechts-, Handlungs- und Erwartungssicherheit schwerlich in Einklang zu bringen ist. Unter heutigen Alltagsbedingungen kommt der Korrelation zwischen Forschungsfreiheit und Rechtssicherheit bzw. Rechtsklarheit eine ganz andere Relevanz zu, als dies in der klassischen Epoche des Bemühens um Wissenschaftsautonomie, zur Zeit Wilhelm von HUMBOLDTs, der Fall gewesen war, so dass dieser Punkt besondere Beachtung verdient.

43 BIOETHIK-KOMMISSION RHEINLAND-PFALZ: Stammzellen (2002), S. 17 f.
44 Vgl. K.-F. SEWING: Spannungsfeld (2002), S. 94.

8. Wissenschaftsethik als Korrelat von Wissenschaftsfreiheit

a) Die Kulturbedeutung der Wissenschaft

Die gesellschaftlichen Vorbehalte gegenüber der Wissenschaftsfreiheit und die Gefahren ihrer schleichenden Auszehrung, die voranstehend exemplarisch angesprochen wurden, stellen Krisensymptome dar. Insofern ist es zum Gebot der Stunde geworden, die in Artikel 5 III enthaltene normative Wertentscheidung des Grundgesetzes zugunsten der Freiheit und Förderungswürdigkeit der Wissenschaft neu zu durchdenken und zu profilieren. Dabei ist wie bei anderen Freiheitsgrundrechten sowohl die individuelle als dann auch die hiervon abgeleitete institutionelle Freiheitsverbürgung von Belang.[45] Der gesellschaftlichen Zukunftsfähigkeit kommen heute sicherlich vor allem naturwissenschaftlich-technische Innovationen zugute. Daneben ist aber ebenfalls der Stellenwert der Geisteswissenschaften zu sehen, für die Wilhelm von HUMBOLDTs Aufgabenbeschreibung, sie hätten „die objektive Wissenschaft mit der subjektiven Bildung ... zu verknüpfen"[46], unvermindert fortgilt, zumal ihnen aufgrund der sinkenden Bindungskraft von Großorganisationen und Institutionen, politischen Parteien oder Kirchen verstärkt die Aufgabe zufällt, zur transparenten Vermittlung wissenschaftlicher Fragestellungen und zur öffentlichen Wertediskussion beizutragen. Das heißt, Wissenschaft besitzt eine kulturintegrative Funktion; ihr sind kulturelle Verpflichtungen auferlegt.

Zum Vergleich ist an die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes zu erinnern. Den Schutz des Eigentums und die Gewährleistung individueller Freiheitsrechte im Umgang mit Eigentum verbindet die Verfassung mit dem Postulat einer Sozialpflichtigkeit des Eigentums und mit dem Gemeinwohlgedanken: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen" (GG Art. 14 II). Zur Wissenschaftsfreiheit hat das Grundgesetz auf eine analoge, explizite moralische Inpflichtnahme zwar verzichtet. Der Sache nach gilt aber ebenfalls, dass Forschung und Lehre nicht nur selbstzwecklich, sondern in ihrer Funktion zugunsten von Humanität, Rechtsstaatlichkeit, Bildung und gesellschaftlicher Zukunftssicherung auszulegen sind. Nehmen die Wissenschaften dies ernst, dann wird für sie die Wissenschaftsethik zum Korrelat ihrer Wissenschaftsfreiheit. Neben dem alten, schon von Albert SCHWEITZER ins

45 Vgl. oben Abschnitte 2 b) und 2 c).
46 W. von HUMBOLDT: Organisation (1964), S. 377.

Licht gerückten Postulat der Rechtschaffenheit, intellektuellen Redlichkeit und Wahrhaftigkeit von Wissenschaft[47] ist heutzutage in der Epoche von medizinischer, technologischer und Großforschung speziell die Forschungsfolgenverantwortung zu betonen.

b) Forschungsfolgenverantwortung

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte Max WEBER noch das Ideal einer Wertfreiheit der Wissenschaft vertreten. Daraus ergab sich damals seine Kritik am Wissenschaftsstatus von Theologie, da diese auf einer nichtrationalen religiös-metaphysischen Wertsphäre basiere.[48] Antikritisch ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass auch anderen Disziplinen trans- oder präwissenschaftliche Prämissen zugrunde liegen, zum Beispiel den Rechtswissenschaften die Normen und Prinzipien der Verfassung. Für den modernen Wissenschaftsalltag vermag WEBERs Ideal der Wertfreiheit aber vor allem deshalb nicht zu greifen, weil Forschung zum Gegenstand gesellschaftlicher Wert- und Erwartungshaltungen geworden ist und weil zahlreiche Projekte praxis-, technik- und anwendungsorientiert sind. Und, was für WEBER so noch nicht im Blickfeld stand: An der embryonalen Stammzellforschung zeigt sich exemplarisch, dass wissenschaftliche Verfahren und Zielsetzungen unter Umständen *als solche* nicht wertfrei sind. Gerade dann, wenn man, wie der Verfasser dieses Aufsatzes, eine normierte embryonale Stammzellforschung für legitim hält[49], ist hervorzuheben, dass derartige Forschungen *von vornherein* schwerwiegende Wertkonflikte aufwerfen, nämlich in diesem speziellen Fall den Konflikt von Embryonenschutz versus hochrangiger therapieorientierter Zielsetzung. Angesichts dessen greift die Idee wissenschaftlicher Wertfreiheit zu kurz.

Ebenso wenig überzeugt freilich die gegenläufige Forderung, Wissenschaft und Forschung sollten es überhaupt vermeiden, „sich auf ethisch bedenkliche Felder (zu) begeben"; bei einem strittigen Thema wie der embryonalen Stammzellforschung solle man von ethischen Abwägungen absehen.[50] Statt dessen ist die gesteigerte Verantwortlichkeit der Wissenschaft für Handlungsfolgenabschätzungen und für ethisch-normative, an den kulturellen Grundwerten und verfassungsmäßigen Grundrechten aus-

47 Zu Schweitzer und anknüpfend an ihn: H. ALBERT: Wissenschaft (1982), S. 168 ff., 180 ff.

48 Vgl. M. WEBER: Wissenschaft (1964), S. 334 ff.

49 Vgl. H. KREß: Ethik (2003), bes. S. 118–127.

50 Vgl. oben Abschnitt 1, bei Fußnote 1.

gerichtete Abwägungen herauszuheben. Für solche Abwägungen vermag der interdisziplinäre geistes-, kultur- und naturwissenschaftliche Dialog eine Grundlage zu bieten. Dies bedeutet im Übrigen gleichzeitig eine Fortentwicklung im Selbstverständnis der Wissenschaften selbst. Denn hiermit wird die tradierte Abgrenzung zwischen Geistes- und Naturwissenschaften überwunden. Die Unterscheidung zwischen Erklären und Verstehen (Wilhelm DILTHEY) oder idiographischer, beschreibender sowie nomothetischer, gesetzgebender Erkenntnisweise (Wilhelm WINDELBAND) als den Merkmalen von Natur- versus Geisteswissenschaften wird inzwischen dadurch überlagert und lässt sich dahingehend überschreiten, dass Geistes- und Naturwissenschaften sich gemeinsam der Herausforderung von Forschungsfolgenabwägungen stellen.

c) Forschungspflichten

Ein weiteres ethisches Korrelat der Wissenschaftsfreiheit bildet die wissenschaftliche Forschungspflicht. Forschung sollte sich grundsätzlich an humanen, moralisch erstrebenswerten Zielen ausrichten. Zwar können und dürfen einem einzelnen Forscher von Dritten oder vom Staat keine bestimmten Forschungsziele oder -vorhaben aufoktroyiert werden. Dies stünde im Widerspruch zu seiner Wissenschaftsfreiheit als individuellem Freiheits- und Abwehrrecht; denn

> „*Forschungsgegenstand, Forschungsziel, Forschungsmethode und Forschungsvermittlung* sind ... freiheitsrechtlich geschützt. Hinzu tritt noch die *Freiheit der äußeren Forschungsbedingungen*, wie die Freiheit von Ort und Zeit." Diese „Freiheiten von Forschung und Lehre sind absolut garantiert"[51].

Das Postulat einer Forschungspflicht gilt daher nicht im Sinn konkreter Auflagen oder individueller Rechtsverbindlichkeiten, sondern als generelle ethische Inpflichtnahme von Wissenschaft als ganzer. So sollte sich zum Beispiel die medizinische Forschung an der im Arztethos verankerten Therapiepflicht oder dem in Menschenrechtskonventionen kodifizierten Recht von Patienten auf Gesundheit bemessen lassen. Um ein Beispiel zu nennen: Bis heute sind Kinder *therapeutical orphans*, therapeutische Waisen. Antibiotika oder andere Medikamente, die in der Kinderheilkunde verwendet werden, sind zu einem sehr hohen Anteil im Blick auf eine altersspezifische, auf Kinder bezogene Dosierung und auf altersbezogene Folgewirkungen unerforscht. In den USA hat sich aufgrund eines Geset-

51 MAUNZ/DÜRIG (Hg.): Grundgesetz (2001), Rdnr. 110, 112.

zes von 1997 die pharmakologische Forschung zugunsten von Kindern zwar offenbar verbessert.[52] In Europa bildet eine an den speziellen Belangen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete pharmakologische Forschung aber nach wie vor ein so erhebliches Desiderat, dass im Jahr 2002 sogar die EU-Kommission hierauf nachdrücklich aufmerksam machen musste.[53]

Derart gravierende Forschungsdesiderate lassen die Notwendigkeit zutage treten, dass Medizin und Naturwissenschaften, aber auch die Geisteswissenschaften solche Forschungsthemen aufarbeiten, die ethisch vordringlich sind. Für die Geisteswissenschaften ist etwa an die Bildungsthematik oder an eine die kulturelle Toleranz fördernde religionsvergleichende Forschung zu denken. Jedenfalls ist beides zu betonen: erstens das Anliegen, dass den derzeitigen Trends der Auszehrung von Wissenschaftsfreiheit entgegengewirkt wird; zweitens der Sachverhalt, dass die Wissenschaft ihrerseits ethische Standards wahren und moralische Handlungspflichten bedenken sollte. Dies sind zwei Seiten einer Medaille. Beide Seiten sind zu beachten, damit die Steigerung von Freiheitsgrundrechten als Merkmal der Moderne[54] ebenfalls auf die Wissenschaftsfreiheit ausstrahlt und sich deren Akzeptanz nach einer seit Jahren anhaltenden Phase der „öffentliche(n) und gesellschaftliche(n) Abwertung von Forschung und Wissenschaft“[55] wieder verbessert. Das Postulat, Wissenschaft solle frei sein in ihrer Suche nach Wahrheit, die „etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes“ ist (Wilhelm von HUMBOLDT), verdient als kulturelles Leitbild heutzutage neu Resonanz.

Zusammenfassung

KREß, Hartmut: **Wissenschaftsfreiheit - ein Grundrecht in der Krise. Argumente der Ethik zur Wissenschaftsfreiheit heute.** Karl-Friedrich Sewing, Hannover, zum 70. Geburtstag gewidmet. ETHICA 11 (2003) 4, 363–388

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit sollte stärker als bislang zum Thema der Ethik werden. Die Freiheit der Wissenschaft gehört zu den Basisprinzipien moderner Verfassungen. Traditionelle

Summary

KREß, Hartmut: **Freedom of science - a fundamental right in crisis. Arguments of ethics on today's freedom of science.** In honour of Karl-Friedrich Sewing, Hannover, for his 70th birthday. ETHICA 11 (2003) 4, 363–388

It is time that in the field of ethics more attention be paid to the basic right of freedom of science which is one of the fundamental principles of modern constitutions. Up to now conflicts have been

52 Vgl. P. P. BUDETTI: Medications (2003).

53 Vgl. H. KREß: Ethik (2003), S. 92 f., 97 f., 136 f. u. passim.

54 Vgl. oben Abschnitt 2.

55 Deutsche Forschungsgemeinschaft: Forschungsfreiheit, 1996, S. V, zit. nach P. OSSENBÜHL: Wissenschaftsfreiheit, S. 506.

Konflikte betrafen die Theologie an staatlichen Universitäten. In der Gegenwart gerät dieses Grundrecht aber in sehr viel weiterreichender Weise in eine Krise. Strukturelle und finanzielle Engpässe, politische Kontroversen und weitere Faktoren, darunter die gesellschaftliche Skepsis gegenüber der Biomedizin, drohen die Forschungsfreiheit schleichend auszuhöhlen. Einige konkrete Probleme zeigen sich am deutschen Stammzellgesetz. Angesichts dessen hat die Ethik auf die tragende Funktion hinzuweisen, die die Freiheit der Wissenschaft für den Rechts- und Kulturstaat und für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft besitzt. Die Natur- und Geisteswissenschaften haben ihrerseits das Gebot zu beachten, sich an transparenten Forschungskriterien und an ethisch relevanten Forschungszielen zu orientieren.

Freiheitsrechte
Gewissensfreiheit
Religionsfreiheit
Wissenschaftsethik
Wissenschaftsfreiheit

confined to theological faculties at state-run universities. Now, this basic right of freedom of science is being called into question in a much more far-reaching way. Structural and financial constraints, political controversies and other factors, including public scepticism towards bio-medicine, threaten to undermine the autonomy of scientific research. The German law on stem cell research provides a concrete illustration of some of those salient issues. In view of this it is the responsibility of ethics to point out the vital significance of freedom of science to the state in both its law-giving and cultural dimensions as well as for the sustainability of society in general. On the other hand the natural sciences and the humanities are required to adhere to transparent research criteria and ethically relevant research goals.

Civil rights and liberties
Freedom of conscience
Freedom of religion
Ethics of science
Freedom of science

Literatur

ALBERT, Hans: Die Wissenschaft und die Fehlbarkeit der Vernunft. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1982.

BARTH, Hermann: Evangelische Ethik und Kirche, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 47 (2003), S. 153–155.

BIOETHIK-KOMMISSION RHEINLAND-PFALZ: Stammzellen. Medizinische, ethische und juristische Bewertung der Forschung an humanen embryonalen Stammzellen unter Einbeziehung des Stammzellgesetzes vom 28. Juni 2002, hg. v. Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz. – Mainz, 23. August 2002; im Internet unter www.justiz.rlp.de.

BUDETTI, Peter P.: Ensuring Safe and Effective Medications for Children, in: JAMA Vol. 20, 2003, 905 f.

CLASSEN, Claus Dieter: Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule. Zur Bedeutung von Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz für außeruniversitäre Forschung und Forschungsförderung. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1994.

CONNELLY, John/GRÜTTNER, Michael (Hg.): Zwischen Autonomie und Anpassung: Universitäten in den Diktaturen des 20. Jahrhunderts. – Paderborn u. a.: Ferdinand Schöningh, 2003.

ESER, Albin/KOCH, Hans-Georg: Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen im In- und Ausland. – Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut, 2003.

HANAU, Peter/POECHE, Sabine: Grundlagen wissenschaftsadäquater Arbeitsbedingungen, in: Dieter Dörr u. a. (Hg.): Die Macht des Geistes. Festschrift für Hartmut Schiedermair. – Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 2001, S. 523–538.

HARNACK, Adolf: Die Aufgabe der theologischen Fakultäten und die allgemeine Religionsgeschichte. In: ders.: Reden und Aufsätze, Zweiter Band. – Gießen: Alfred Töpelmann, ^{2}1906, S. 161–187.

HELBIG, Herbert: Universität Leipzig. – Frankfurt/M.: Wolfgang Weidlich, 1961.

HERRMANN, Wilhelm: Die Religion in ihrem Verhältniß zum Welterkennen und zur Sittlichkeit. Eine Grundlegung der systematischen Theologie. – Halle: Niemeyer Verlag, 1879.

HUBER, Wolfgang: Konflikt und Konsens. – München: Chr. Kaiser, 1990.

HUMBOLDT, Wilhelm von: Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin (1809/1810). In: Ernst Anrich (Hg.): Die Idee der deutschen Universität. Die fünf Grundschriften aus der Zeit ihrer Neugründung. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, ^{2}1964.

KANT, Immanuel: Der Streit der Fakultäten. In: Wilhelm Weischedel (Hg.), Immanuel Kant, Werke in sechs Bänden, Bd. VI. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1964, S. 261–393.

KAUFMANN, Arthur: Gustav Radbruch. – München; Zürich: Piper, 1987.

KREß, Hartmut: Ethischer Immobilismus oder rationale Abwägungen? Das Naturrecht angesichts der Probleme des Lebensbeginns. In: Reiner Anselm/Ulrich H. J. Körtner (Hg.): Streitfall Biomedizin. Urteilsfindung in christlicher Verantwortung. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2003, S. 111–134.

KREß, Hartmut (Hg.): Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten in der Perspektive von Ernst Troeltsch, Adolf von Harnack und Hans von Schubert. – Waltrop: Hartmut Spenner, erscheint Frühjahr 2004.

KREß, Hartmut: Medizinische Ethik. Kulturelle Grundlagen und ethische Wertkonflikte heutiger Medizin. – Stuttgart: W. Kohlhammer, 2003.

LAWRENCE, Peter A.: The politics of publication, in: Nature Vol. 422, 2003, 259–261.

LEIBHOLZ, Gerhard/MANGOLDT, Hermann v.: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1951.

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT: Verantwortliches Handeln in der Wissenschaft. Analysen und Empfehlungen. In: Ludger Honnefelder/Christian Streffer (Hg.): Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik. – Berlin; New York: Walter de Gruyter, 2002, S. 497–508.

MAUNZ, Theodor/DÜRIG, Günter (Hg.): Grundgesetz Kommentar Band I. – München: C. H. Beck, 2001.

MENDELSSOHN, Moses: Jerusalem oder über religiöse Macht und Judentum. In: Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe, Band VIII. – Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann holzboog, 1983, S. 99–204.

MÜLLER, Rainer A.: Geschichte der Universität. Von der mittelalterlichen Universitas zur deutschen Hochschule. – München: Georg D .W. Callwey, 1990.

MULERT, Hermann: Anti-Modernisteneid, freie Forschung und theologische Fakultäten. – Halle: Verlag des Evangelischen Bundes, 1911.

NIPPERDEY, Hans Carl (Hg.): Die Grundrechte und Grundpflichten der Weimarer

Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung, Zweiter Band: Artikel 118–142. – Berlin: Hobbing, 1930.

OSSENBÜHL, Fritz: Wissenschaftsfreiheit und Gesetzgebung. In: Dieter Dörr u. a. (Hg.): Die Macht des Geistes. Festschrift für Hartmut Schiedermair. – Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 2001, S. 505–521.

Papst JOHANNES PAUL II.: Ansprache an Wissenschaftler und Studenten im Kölner Dom am 15. November 1980, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Papst Johannes Paul II. in Deutschland, 15.–19. November 1980. – Bonn, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 25A, 1980, S. 26–34.

RAT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND: Der Schutz menschlicher Embryonen darf nicht eingeschränkt werden. Erklärung zur aktuellen bioethischen Debatte, in: epd-Dokumentation Nr. 26/01, 18. Juni 2001, S. 1–2.

SCHMID, Carlo: Erinnerungen. – Bern u. a.: Scherz, ^{6}1979.

SEWING, Karl-Friedrich: Menschliche Embryonen im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlichem Fortschritt und Normen. In: Kurt Pawlik/Dorothea Frede (Hg.): Forschungsfreiheit und ihre ethischen Grenzen. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2002, S. 87–94.

SPINOZA, Baruch de: Theologisch-politische Abhandlung (Philosophische Bibliothek; 35). – Berlin: L. Heimann, 1870.

SÜSTERHENN, Adolf: Der Durchbruch des Naturrechts in der deutschen Verfassungsgesetzgebung nach 1945. In: Hermann Conrad/Heinrich Kipp (Hg.): Gegenwartsprobleme des Rechts. – Paderborn: Ferdinand Schöningh, 1950, S. 43–52.

THIEME, Hans: Die geschichtlichen Voraussetzungen für Artikel 5,3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. – Hannover: Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung, 1967.

WEBER, Hermann: Die aktuelle Diskussion zur Religionsfreiheit in Deutschland, in: Religion – Staat – Gesellschaft, Zeitschrift für Glaubensformen und Weltanschauungen 1 (2000), S. 233–260.

WEBER, Hermann: Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts unter dem Grundgesetz. In: Janbernd Oebbecke (Hg.): Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht. – Frankfurt/M. u. a.: Peter Lang, 2003, S. 85–108.

WEBER, Max: Vom inneren Beruf zur Wissenschaft. In: ders.: Soziologie, Weltgeschichtliche Analysen, Politik, hg. v. Johannes Winckelmann. – Stuttgart: Alfred Kröner, ^{3}1964, S. 311–339.

WOLFRUM, Rüdiger u. a.: Die Gewährleistung freier Forschung an und mit Genen und das Interesse an der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Ergebnisse. – Frankfurt/M.: Peter Lang, 2002.

ZAHN-HARNACK, Agnes von: Der Apostolikumstreit des Jahres 1892 und seine Bedeutung für die Gegenwart. – Marburg: N. G. Elwert Verlagsbuchhandlung, 1950.

Prof. Dr. Hartmut Kreß, Universität Bonn, Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik,
Am Hof 1, D-53113 Bonn
hkress@uni-bonn.de